

Keine Energiewende ohne klimafreundliche Kraftwärmekopplung

4 Punkte zum 100-Tage-Gesetz

Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) sind ein zentraler Baustein in der Energiewende und in der klimafreundlichen Strom- und Wärmeversorgung. So sieht es auch der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Entwurf vorgelegte 100-Tage-Gesetz muss dieser Einordnung entsprechen.

„Das 100-Tage-Gesetz muss deutlich nachgebessert werden, sollen die Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung entsprechend des heutigen KWKG gehoben werden“, fordert die Vize-Präsidentin des SPD-Wirtschaftsforums, Dr. Ines Zenke. „Es entspricht dem parlamentarischen Willen, dass gasgefeuerte KWK-Anlagen modernisiert werden und neue KWK-Anlagen entstehen, gerade auch durch die Umrüstung von Kohlefeuerung auf das umweltfreundlichere Gas. Das 100-Tage-Gesetz muss daher in vier Punkten geändert werden:

- 1. Wir brauchen einen vernünftigen Anlagenbegriff.*
- 2. Eine gerechtfertigte Absenkung der Förderung kann nur unter Wahrung von Vertrauen erfolgen.*
- 3. Das europarechtliche Kumulierungsverbot darf nicht überinterpretiert werden.*
- 4. Der Eigenstromerzeugung darf nicht nachträglich das Vertrauen entzogen werden; nach vorn muss der Bedeutung der KWK und den Potentialen in der Industrie Rechnung getragen werden.“*

Im Einzelnen:

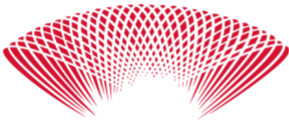
1. Klarer KWK-Anlagenbegriff

Der Begriff der KWK-Anlage und die Anwendung der Verklammerungsregelung haben in den letzten Monaten erhebliche Verunsicherung bei Anlagenbetreibern hervorgerufen. Die bisherige, seit langem bewährte Verwaltungspraxis des BAFA bei der Einordnung von so genannten Dampfsammelschienenanlagen wurde durch das BMWi in Frage gestellt – das BAFA kann seither in vielen Fällen keine Auskünfte geben oder Bescheide erteilen. Für eine Vielzahl von Neuerrichtungs- und Modernisierungsprojekten im KWK-Bereich kann eine Veränderung der Verwaltungspraxis die Inanspruchnahme der Förderung nach dem KWKG erheblich erschweren oder sogar gänzlich unmöglich machen.

Gleichwohl findet sich bislang kein Regelungsvorschlag im Referentenentwurf für das Änderungsgesetz. Das BMWi hat parallel dazu ein Konsultationsverfahren zum Vorschlag eines Anlagenbegriffs initiiert. Diese Konsultation sollte schnellstmöglich mit dem Gesetzgebungsverfahren zusammengeführt werden, um eine konkrete Regelung im parlamentarischen Prozess zur Diskussion zu stellen. Bei der Regelung sind folgende Eckpunkte einzuhalten:

Umfassender Vertrauensschutz für bereits in der Planung fortgeschrittene Vorhaben, jedenfalls bei beantragtem Vorbescheid!

Modernisierung und Zubau von KWK-Anlagen muss weiterhin durch eine Förderung nach dem KWKG ermöglicht werden!



Innerhalb der Grenzen des EU-Beihilferechts sollten Anlagenbetreiber weiterhin die Möglichkeit haben, den Zuschuss der zu fördernden KWK-Anlage zu wählen, um weiterhin Anreize für den Ausbau der KWK zu erhalten!

2. Förderung von bestehenden KWK-Anlagen

Für die Förderung von bestehenden KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung, die mit dem KWKG 2016 eingeführt wurde, soll der Fördersatz ab 01.07.2018 von 1,5 ct/kWh auf 0,7 ct/kWh abgesenkt werden. Dabei soll die Kürzung für alle geförderten Bestandsanlagen in der öffentlichen Versorgung erfolgen, unabhängig davon, dass für einzelne Anlagentypen vom BMWi keine Überförderung festgestellt werden konnte. Hierdurch wird in einer Vielzahl von Fällen in die laufende KWK-Förderung eingegriffen. Insbesondere steht für die meisten betroffenen Anlagenbetreiber, erkennbar für Stadtwerke, die Einsatzplanung für das gesamte Kalenderjahr 2018 (häufig sogar darüber hinaus) bereits fest. Sie können auf die vorgesehene Absenkung des Fördersatzes nicht oder kaum reagieren.

Innerhalb der Grenzen des EU-Beihilferechts sollten zur Wahrung des Vertrauensschutzes die Möglichkeiten einer späteren und differenzierteren Absenkung geprüft werden!

3. Kumulierungsverbot

Während bislang eine Kumulierung von KWK-Förderung und Investitionszuschüssen soweit zulässig ist, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreitet (Kumulierungsobergrenze), ist künftig ein vollständiges Kumulierungsverbot geplant. Ein solch vollständiges Verbot nimmt die Möglichkeit, etwa über Landesförderprogramme einen zusätzlichen Investitionszuschuss für KWK-Projekte zu gewähren.

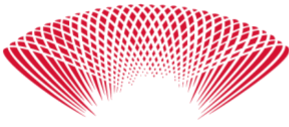
Die bisherige Kumulierungsregelung sollte beibehalten werden, um weitere Förderprogramme für KWK-Vorhaben nicht vollständig auszuschließen. Für die Einhaltung dieser Obergrenze wäre eine Berechnungsmethodik zu entwickeln!

4. EEG-umlagereduzierte Eigenversorgung mit KWK-Neuanlagen

Für KWK-Neuanlagen, die ab dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung in Betrieb genommen wurden, gilt bislang eine Reduzierung der EEG-Umlage für den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom auf 40%. Die bis Ende 2017 vorliegende beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission wurde überraschend nicht für den Zeitraum ab 2018 verlängert. Seit dem 01.01.2018 müssen die betroffenen Anlagenbetreiber für Eigenstrom statt 40% der EEG-Umlage die volle Umlage entrichten. Der Referentenentwurf enthält insoweit keine Regelung, sondern allein den Hinweis auf eine Neuregelung, die nach Einigung mit der EU-Kommission ergänzt wird.

Es muss eine Regelung geschaffen werden, die innerhalb der Grenzen des EU-Beihilferechts dem größtmöglichen Teil der betroffenen Anlagenbetreiber die Inanspruchnahme der bisherigen Privilegierung ermöglicht!

Diese Regelung sollte rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten, um Anlagenbetreibern, die im Rahmen ihrer Investition auf die EEG-Umlageprivilegierung vertraut haben, den entsprechenden Vertrauensschutz zu gewähren!



Auch für KWK-Anlagen, die erst künftig in Betrieb genommen werden, sollte eine möglichst weitgehende Privilegierung aufrechterhalten werden, um insbesondere KWK-Anlagen ohne Fördermöglichkeit nach dem KWKG mit den Vorteilen einer Eigenstromerzeugung weitere Anreize für eine hocheffiziente Stromerzeugung zu geben!